Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Stand: 30.08.2023

der Six Sigma Tools GmbH (nachfolgend bezeichnet als: SSTG), 79576 Weil am Rhein

1. Anwendungsbereich unserer AGB

a. Nur Geschäfte im Bereich B2B

Die nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen richten sich ausschließlich an Unternehmer im Sinne von § 14 BGB und an juristische Personen des öffentlichen Rechts. Es handelt sich um Geschäfte im unternehmerischen Bereich (Business to Business/ B2B). Unternehmer ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handelt. Eine rechtsfähige Personengesellschaft ist eine Personengesellschaft, die mit der Fähigkeit ausgestattet ist, Rechte zu erwerben und Verbindlichkeiten einzugehen.

b. Keine Geschäfte mit Verbrauchern

Verbraucher ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Geschäfte mit Verbrauchern (Business to Consumer, B2C) im Sinne von § 13 BGB bieten wir nicht an. Wir schließen Verbraucher ausdrücklich vom Anwendungsbereich aus.

c. Ausschließliche Geltung unserer AGB

Unsere Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich. Von diesen Geschäftsbedingungen abweichende Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch, wenn wir der Geltung nicht ausdrücklich widersprechen, es sei denn, dass wir ausnahmsweise schriftlich der Geltung fremder AGB zustimmen.

2. Vertragsschluss

2.1 Der Internetauftritt als unverbindliche Invitatio ad Offerendum

Die Angebote auf diesem Internetauftritt sind grundsätzlich unverbindlich. Es handelt sich jeweils um eine sogenannte Invitatio ad Offerendum – also eine unverbindliche Aufforderung an unsere Kunden, Angebote einzuholen bzw. Bestellungen abzugeben. Alle Produkt- und Preisangaben sowie alle Angebote sind freibleibend. Die in Angeboten, Katalogen, Prospekten, Preislisten, Zeichnungen und ähnliche Unterlagen enthaltenen Angaben über Maße, Gewichte, Leistungen oder Material erfolgen

sorgfältig, jedoch unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind. Dies gilt auch für sämtliche Konstruktionsangaben und Vorschläge.

2.2 verbindliche Verträge

Verbindliche Verträge kommen jeweils durch ein verbindliches Angebot und dessen Annahme durch uns zustande. Sonderaufträge bedürfen einer verbindlich vereinbarten Produktbeschreibung. In der Regel werden schriftliche Bestellungen und Aufträge der Kunden von uns unverzüglich verbindlich angenommen. Telefonisch oder in anderer Form erteilte Bestellungen können auch stillschweigend angenommen werden, wenn die Bereitstellung oder die vereinbarte Versendung oder Aushändigung der Ware und Rechnung erfolgt.

2.2 Schriftform

Bestellungen, Verträge, Vertragsänderungen und Ergänzungen sowie Nebenabrede sowie Auftragsbestätigungen bedürfen der Schriftform. Im Zweifel ist der Inhalt unserer schriftlichen Auftragsbestätigung für den Inhalt der Verträge maßgeblich.

2.3 technische Änderungen

Änderungen aufgrund der technischen Entwicklung nach Vertragsschluss behalten wir uns vor.

2.4 Eigenschaften der Kaufsache

Die vertraglich geschuldeten Eigenschaften der Kaufsache richten sich ausschließlich nach der Produktbeschreibung und den sich darauf beziehenden schriftlichen Vereinbarungen. Einseitig vom Besteller geäußerte Vorstellungen bleiben ebenso außer Betracht wie Werbeaussagen und sonstige öffentliche Äußerungen der SSTG oder eines ihrer Gehilfen.

2.5 Leistungsfähigkeit von Bestellern

Die Leistungsfähigkeit unserer Kunde wird vorausgesetzt und ist Vertragsgrundlage. Wird der SSTG nach Abschluss des Vertrages bekannt, dass der Anspruch der SSTG auf die Gegenleistung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet wird, so ist die SSTG gemäß § 321 BGB zur Leistungsverweigerung berechtigt. Die SSTG ist außerdem – ggf. nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

2.6 Bindung an unsere Angebote

Verbindliche Angebote ohne Angabe von Gültigkeit bleiben ab dem Angebotsdatum für die Dauer von 14 Tagen gültig.

3. Preise

3.1 Nettopreise

Sofern keine besondere Vereinbarung getroffen wurde, gelten die am Bestelltag in den Katalogen und Preislisten angegebenen Preise in Euro je Stück zzgl. gesetzlicher Mehrwertsteuer in Höhe von derzeit 19 Prozent. Lieferkosten werden gegebenenfalls separat vereinbart und in der Auftragsbestätigung sowie in den Rechnungen ausgewiesen.

3.2 Preisanpassungen bleiben jederzeit ohne Voranzeige vorbehalten.

4. Zahlungsbedingungen

4.1 Fälligkeit des Kaufpreises

Der Kaufpreis wird, soweit nichts anderes vereinbart ist, sofort, aber spätestens innerhalb von 30 Tage nach dem Datum des Zugangs der Rechnung fällig. Ungerechtfertigte Abzüge werden in jedem Falle nachbelastet.

4.2 Zahlungsverzug

Zahlungsverzug bedeutet schuldhafte Nichtleistung trotz Fälligkeit. Liegt für diese oder eine andere Lieferung des jeweiligen Kunden Zahlungsverzug vor, werden gewährte Skonti hinfällig und die Zahlung sofort fällig. Dies gilt auch bei einem außergerichtlichen Vergleichs- oder bei einem gerichtlichen Insolvenzverfahren ab dem Zeitpunkt der Beantragung.

4.3 Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug behält sich die SSTG vor, die gesetzlichen Verzugszinsen nach § 288 Abs. 2 BGB, d.h. bei Kaufleuten derzeit 9 Prozent über dem Basiszinssatz, in Rechnung zu stellen.

4.4 Minderung der Kreditwürdigkeit von Kunden

Werden der SSTG nach dem jeweiligen Vertragsabschluss Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Bestellers mindern, werden alle Forderungen gegenüber der SSTG sofort fällig. Die SSTG ist außerdem berechtigt, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung oder entsprechende Sicherheiten auszuführen. Nach einer angemessenen Nachfrist kann die SSTG vom Vertrag zurücktreten oder wegen Nichterfüllung Schadenersatz verlangen.

5. Lieferbedingungen

5.1 Lieferzeiten

Die Angabe von Lieferzeiten sind unverbindliche Richtwerte und setzen die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus. Verbindliche Lieferfristen und Termine können nur schriftlich vereinbart werden. Die Lieferfristen und Termine beziehen sich dann auf den Zeitpunkt der Absendung bzw. Mitteilung der Versandbereitschaft und beginnen mit Datum der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Einzelheiten des Auftrags, der Beibringung der vom Besteller zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen oder Freigaben sowie vor Eingang einer vereinbarten Anzahlung.

5.2 Lieferverzug

Lieferverzug setzt Nichtleistung trotz Fälligkeit voraus, die wir vertreten müssen. Lieferverzug tritt nicht ein, solange der Besteller selbst mit der Erfüllung einer Verbindlichkeit im Verzug ist.

5.3 Auftragsarbeiten und Sonderwerkzeuge

Werden Auftragsarbeiten bzw. Sonderwerkzeuge in Auftrag gegeben, so kann die SSTG verlangen, dass die Bestellmenge um ca. 10%, mindestens jedoch um 2 Stück, über- oder unterschritten wird. Berechnet wird insoweit der Umfang der jeweiligen Lieferung.

5.4 Teillieferungen

Wir sind zu Teillieferungen berechtigt.

5.5 Höhere Gewalt

Ist die Nichteinhaltung der Lieferfristen auf höhere Gewalt und andere von der SSTG nicht zu vertretende Störungen zurückzuführen, z.B. terroristische Anschläge, Krieg, Einfuhr- und Ausfuhrbeschränkungen, Transport- und Betriebsstörungen, auch solche die den Unterlieferanten betreffen, verlängern sich die Lieferfristen um die Dauer der Behinderung. Dies gilt auch für Arbeitskampfmaßnahmen, die die SSTG oder den Unterlieferanten betreffen.

§ 313 BGB findet in dieser Situation analoge Anwendung. Erst wenn eine Vertragsanpassung nach § 313 Abs. 3 BGB nicht möglich ist, sind die Vertragsparteien berechtigt von dem Vertrag zurückzutreten. Regelmäßig kann das dann der Fall sein, wenn ein solches Hindernis länger als vier Monate andauert und die Erfüllung des Vertrages infolge des Hindernisses für eine der Vertragsparteien nicht mehr von Interesse ist.

6. Gefahrübergang und Abnahme

6.1 Gefahrübergang

Der Gefahrübergang erfolgt grundsätzlich mit der vereinbarten Bereitstellung der Ware ab Werk oder der Übergabe an den Spediteur. Die Ware wird auf Gefahr des Bestellers geliefert und geht spätestens mit dem Absenden der Lieferteile auf ihn über. Das gilt auch, wenn Teillieferungen erfolgen oder der Lieferer noch andere Leistungen wie Versandkosten übernommen hat.

6.2 Versandweg und Versandmittel

Versandweg und –mittel können vom Kunden bestimmt werden. Wenn nichts anderes vereinbart wurde, bleibt dies der Wahl nach dem Ermessen der SSTG überlassen.

7. Eigentumsvorbehalt und Vorausabtretung der Gegenleistung bei Weiterveräußerung

7.1 Eigentumsvorbehalt, Vorausabtretung der Gegenleistung bei Weiterveräußerung

Bis zur vollständigen Begleichung sämtlicher Ansprüche aus der Geschäftsverbindung bleiben die gelieferten Waren Eigentum der SSTG.

Den Vorbehaltskäufern wird die Veräußerung der Vorbehaltssache im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gestattet (§ 185 BGB), solange Sie sich nicht im Zahlungsverzug befinden. Das betrifft die Übereignung im Rahmen eines normalen Verkaufsgeschäftes, aber beispielsweise nicht die Sicherungsübereignung.

Die Zahlungsansprüche des Käufers gegen seine Abnehmer aus dem Weiterverkauf werden schon im Voraus an den Vorbehaltsverkäufer abgetreten (§ 398 BGB).

Der Käufer wird zunächst widerruflich ermächtigt, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Im Fall des Zahlungsverzugs oder eines Antrags auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens wird er verpflichtet, die Abtretung gegenüber seinen Abnehmern offenzulegen und dem Vorbehaltsverkäufer alle Informationen und Unterlagen zu geben, die er benötigt, um die Forderungen selbst geltend zu machen.

7.2 Sorgfaltspflichten der Besteller

Die Besteller haben die nicht vollständig bezahlte Ware ordnungsgemäß aufzubewahren und gegen Diebstahl, Feuer-, Wasser- und sonstige Schäden zum Neuwert zu versichern. Im Falle des Zahlungsverzugs ist der Besteller auf Verlangen der SSTG zur Herausgabe der gelieferten Ware verpflichtet, wenn die STTG zuvor nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückgetreten ist.

Dies gilt auch, wenn einzelne oder sämtliche Forderungen der SSTG in eine laufende Rechnung aufgenommen wurden und der Saldo gezogen und anerkannt ist. Bei Pfändung, Zwangsvollstreckung oder sonstigen Eingriffen Dritter hat der Besteller die SSTG unverzüglich unter Übergabe der für die Wahrung der Eigentumsrechte des Lieferers notwendigen Unterlagen zu benachrichtigen.

7.3 Als Zahlung gilt der Eingang des vereinbarten Gegenwertes bei der SSTG.

8. Mängel

8.1 Wahlrecht zur Nachbesserung oder Nachlieferung bei Mängeln

Bei Teilen, die sich infolge eines vor dem Gefahrenübergang liegenden Umstandes als mangelhaft herausstellen, hat die STTG nach Ihrer Wahl den Mangel zu beseitigen (Nachbesserung) oder eine mangelfreie Sache zu liefern (Nachlieferung). Die Feststellung solcher Mängel ist der SSTG unverzüglich schriftlich zu melden. Ersetzte Teile werden Eigentum der SSTG.

8.2 Mitwirkungspflicht der Kunden

Zur Vornahme der SSTG notwendig erscheinenden Beseitigung von Mängeln und Lieferung mangelfreier Sache hat der Besteller nach Verständigung mit der SSTG die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben. Andernfalls ist die SSTG von der Haftung für die daraus entstehenden Folgen befreit.

8.3 Aufwendungen zur Beseitigung von Mängeln

Die SSTG trägt die zum Zwecke der Beseitigung von Mängeln bzw. der Lieferung mangelfreier Sachen erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten. Das setzt voraus, dass tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich ein Verlangen zur Mangelbeseitigung des Bestellers als unberechtigt heraus, kann die SSTG die hieraus entstandenen Kosten vom Besteller als Ersatz verlangen.

8.4 Ausschluss von Mängelgewährleistungsrechten

Keine Mängelrechte bestehen insbesondere in Fällen, die nicht von der SSTG zu verantworten sind:

Dazu gehört beispielsweise: Beschädigungen durch ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Besteller oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafter oder nachlässiger Umgang mit der Ware. Vorgaben in den gegebenenfalls mitgelieferten Gebrauchsanweisungen muss der Kunde beachten.

Wird ein Mangel durch den Besteller oder einen Dritten unsachgemäß beseitigt, besteht keine Haftung der SSTG für die daraus entstehenden Folgen. Gleiches gilt für vorgenommene Änderungen des Liefergegenstandes ohne vorherige Zustimmung der SSTG.

10. Haftung und Schadenersatz

Wir haften für alle schuldhaft verursachte Schäden, auch die unsere Vertreter oder Erfüllungsgehilfen bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Wir haften wir auch für leichte Fahrlässigkeit und damit für jedes Verschulden auch unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen bei:

- Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- Schäden, die dem Produkthaftungsgesetz unterfallen,
- Schäden aus der Verletzung einer Kardinalpflicht (Kardinalpflichten sind Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertrauen darf),
- Verletzung von Beschaffenheitsvereinbarungen

Bei der Verletzung von Kardinalpflichten wird die Haftung der Höhe nach begrenzt auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden, soweit nicht zugleich ein anderer der vorstehend aufgezählten Fälle der erweiterten Haftung vorliegt. Im übrigen wird die Haftung begrenzt auf die Vertragssumme.

Für Folgeschäden aus einem Mangel wird die Haftung ausgeschlossen. Wir haften Insbesondere nicht für Gewinnausfall oder sonstige indirekte Schäden.

11. Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers – aus welchen Rechtsgründen auch immer – verjähren in 12 Monaten, wenn nicht das Gesetz längere Verjährungsfristen zwingend vorschreibt wie z.B. nach § 199 Abs. 3 BGB.

12. Urheberrechte

Die Urheberrechte an unseren Produkten sowie an sämtlichen Proben, Mustern und Ähnlichem bleiben vorbehalten. Sie richten sich nach den gesetzlichen Regeln des Urheberrechts.

Von uns gefertigte Zeichnungen, Musterstücke und Unterlagen bleiben unser Eigentum und wir haben daran das alleinige Urheberrecht. Sie dürfen Dritten ohne vorherige, schriftliche Einwilligung der SSTG nicht zugänglich gemacht werden.

13. Schlichtungsklausel

Bei Meinungsverschiedenheiten zu Vertragsinhalten verpflichten sich die Vertragsparteien, ein Schlichtungsverfahren mit dem Ziel durchzuführen, eine interessengerechte und faire Vereinbarung im Wege einer Mediation mit Unterstützung eines neutralen Schlichters unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, rechtlichen, persönlichen und sozialen Gegebenheiten zu erarbeiten.

I. Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit Verträgen im Geltungsbereich dieser AGB oder über deren Gültigkeit ergeben, werden nach der Mediationsordnung des Mediationszentrums IHK Hochrhein-Bodensee, IHK Südlicher Oberrhein und der IHK Schwarzwald-Baar-Heuberg, durchgeführt.

Sie verpflichten sich, die in der Mediationsordnung aufgezählten Pflichten (insbesondere zur Vertraulichkeit gemäß § 7 und zur Zahlung der Kosten gemäß § 10) zu beachten. Ab der Einleitung bis zur Beendigung des Verfahrens dürfen die Parteien keine gerichtliche Klage einreichen. Soweit bei Beginn der Mediation bereits ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, müssen die Parteien für die Dauer der Mediation das Ruhen dieses Verfahrens beantragen.

II. Die Parteien bestimmen den Schlichter gemeinschaftlich. Kommt keine Einigung über die Person des Schlichters zustande, wird dieser von der Schlichtungsstelle benannt. Die Benennung bindet die Parteien.

III. Die Kosten der Schlichtung tragen die Parteien je zur Hälfte (bzw. anteilig), soweit sie keine andere Vereinbarung treffen.

IV. Sollte es in dem Schlichtungsverfahren nicht zu einer tragfähigen Lösung kommen, so steht es beiden Parteien frei, ein zuständiges Gericht anzurufen.

V. Die Parteien sind allerdings nicht gehindert, ein gerichtliches Eilverfahren, insbesondere ein Arrest- oder einstweiliges Verfügungsverfahren durchzuführen.

14. Anzuwendendes Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

14.1 Anwendbares Recht

Die Vertragsbeziehungen unterliegen ausschließlich dem materiellen Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Regeln des Internationalen Privatrechts sowie des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf (CISG).

14.2 Erfüllungsort

Erfüllungsort für sämtliche sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Verbindlichkeiten ist der Sitz der SSTG.

14.3 Gerichtsstand

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten ist der Sitz der SSTG Gerichtsstand. Die SSTG ist nach Ihrer Wahl auch zur Klageerhebung am Sitz des Bestellers sowie an jedem anderen zulässigen Gerichtsstand berechtigt.